



Nummer 13		Freyung, 11.08.2014		43. Jahrgang	
Datum	Inhalt				Seite
07.08.2014	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Thurmansbang (Landkreis Freyung-Grafenau) für das Haushaltsjahr 2014				28
08.08.2014	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)				29
08.08.2014	Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2014				30

I.

§ 4

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Thurmansbang (Landkreis Freyung-Grafenau) für das Haushaltsjahr 2014

(1) Schulverbandsumlage

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **395.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **607.000 €** und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **25.000 €** ab.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf **187** Verbandsschüler festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.115,51 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Thurmansbang, 7. August 2014
Volksschulverband Thurmansbang

gez.
 König
 Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt **Freyung-Grafenau** hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO mit Schreiben vom **29.07.2014** Nr. **43-941/2-40 schv** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO **ab sofort** in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in **94169 Thurmansbang, Gründelln 3, Zimmer Nr. 15 - Geschäftsleitung** - öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Thurmansbang, 7. August 2014
Schulverband Thurmansbang

gez.
 König
 Schulverbandsvorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung
 einer Baugenehmigung
 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 01.08.2014 unter dem Aktenzeichen 31-2-BG-367-2014 Frau Angelika Presl und Herrn Günter Blöchl, Geyersberg 50, 94078 Freyung, eine Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Flurnummer 509 der Gemarkung Ort in Freyung erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Gemäß § 212 a BauGB entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen diesen Bescheid. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder beim o. g. Verwaltungsgericht gestellt werden.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 303, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57-175 wird empfohlen.

Freyung, 08.08.2014
Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
 Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung
 des Landkreises Freyung-Grafenau
 für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 27. Juli 2012 (GVBl. S. 366) erlässt der Kreistag des Landkreises Freyung-Grafenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der Haushaltsplan des Landkreises für das Haushaltsjahr **2014** wird im **Verwaltungs-haushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **57.685.000,00 €** und im **Vermögens-haushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **10.370.000,00 €** festgesetzt.
2. Der Wirtschaftsplan der Volkshochschule des Landkreises Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr **2014** wird in den Erträgen auf **523.750,00 €** und in den Aufwendungen auf **523.750,00 €** festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf **1.200.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

1. Die Hebesätze für die Kreisumlage, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden bei einem ungedeckten Bedarf im Rechnungsjahr **2014** von **27.753.723,00 €** (Umlagesoll) wie folgt festgesetzt:
 - a) Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A: 48,25 v. H.
 - b) Aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer: 48,25 v. H.
 - c) Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: 48,25 v. H.

- d) Aus der Umsatzsteuerbeteiligung: 48,25 v. H.
- e) Aus den Schlüsselzuweisungen:
- f) 48,25 v. H.

Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen.

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A: 378.583
 der Grundsteuer B: 4.952.878
 der Gewerbesteuer: 14.006.344
 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: 17.341.864
 Umsatzsteuerbeteiligung: 1.845.166
 80 % der gemeindlichen
 Schlüsselzuweisungen 2013: 18.995.836

Umlagekraft 2014: 57.520.671

2. Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Grundsteuer
 - aa) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A): 400 v. H.
 - bb) für die Grundsteuer (B): 400 v. H.
 - b) Gewerbesteuer
 nach dem Gewerbeertrag: 300 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **9.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Freyung, den 24. März 2014
Landratsamt Freyung-Grafenau

Lankl
 Landrat

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung des Landkreises Freyung-Grafenau für das Jahr 2014 mit Schreiben vom 17.07.2014,

AZ: 12-1512.272-17, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 14.08.-22.08.2014 beim Landratsamt Freyung-Grafenau in Freyung, Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung, Zimmer E08, während der Dienststunden öffentlich auf.

Freyung, 08.08.2014

Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
